

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern                                 |
| <b>Herausgeber:</b> | Statistisches Bureau des Kantons Bern   |
| <b>Band:</b>        | - (1932)  |
| <b>Heft:</b>        | 10  |
| <br><b>Artikel:</b> | Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz                             |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>Anhang:</b>      | Anhang  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-850368">https://doi.org/10.5169/seals-850368</a> |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Anhang

---

## Statuten der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

### I. Name, Sitz und Zweck.

Art. 1. Unter dem Namen „Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Tit. XXVII des O. R.

Der Sitz der Genossenschaft ist Burgdorf.

Art. 2. Die Genossenschaft bezweckt, Angehörigen des bernischen Gewerbes, welche Mitglieder der Bürgschaftsgenossenschaft sind, durch Uebernahme von Bürgschaften die Beschaffung von Betriebsmitteln zu erleichtern und ihnen durch Wegleitung bei Führung der Buchhaltung und Aufstellung der Berechnungen behilflich zu sein. Sie kann auch Kautionen für ausgeführte Arbeiten übernehmen.

### II. Mitgliedschaft.

Art. 3. Mitglieder der Genossenschaft können handlungsfähige, physische oder juristische Personen, sowie Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften werden, welche im Kanton Bern Wohnsitz haben, ein Handwerk oder Gewerbe betreiben oder als Freunde und Interessenten dem Gewerbe nahe stehen.

Art. 4. Die Anmeldungen werden vom Vorstande, wie auch von allen Sektionsvorständen des kant.-bern. Gewerbeverbandes entgegengenommen und an den Vorstand der Genossenschaft weitergeleitet.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft.

Art. 5. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Uebernahme von mindestens 1 Anteilschein von Fr. 100.—, wovon 50 % innert Monatsfrist nach erfolgter Gründung der Genossenschaft oder nach Aufnahme in dieselbe einzuzahlen sind.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Inhabers und sind nur mit Einwilligung des Vorstandes übertragbar.

Eine über den gezeichneten Anteilscheinbetrag hinausgehende Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die teilweise oder ganze Aufzahlung der restlichen 50 % kann durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Austritt auf Ende eines Rechnungsjahres auf Grund einer schriftlichen Erklärung mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist;
- b. durch Ausschliessung seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen der Genossenschaft entgegenhandelt;
- c. bei natürlichen Personen durch den Tod. Erben, die in den Besitz von Anteilscheinen gelangen, können auf ein schriftliches Gesuch hin mit der Einwilligung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Bei Kollektiv- oder Kommandit-Gesellschaften erlischt die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.

Art. 7. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

Der auf den Anteilscheinen einbezahlte Kapitalbetrag wird im Maximum mit 100 %, 6 Monate nach Genehmigung der letzten für das Mitglied in Frage kommenden Jahresrechnung ausbezahlt. Weist die Jahresrechnung einen Minderwert auf, so wird der Wert des Anteilscheines dementsprechend vom Vorstande festgesetzt.

Im übrigen wird auch auf die Bestimmungen des Art. 27 hiernach verwiesen.

Art. 8. Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger, welche durch die Genossenschaft eine Bürgschaft erhalten haben, haben erst dann ein Recht auf Rückzahlung ihrer Anteilscheine, wenn sie alle Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllt haben. In der Regel werden die Anteilscheine in diesem Falle mit dem Verpflichtungsguthaben der Genossenschaft verrechnet. Die Anteilscheine sind nicht verpfändbar.

### III. Organe.

Art. 9. Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Kontrollstelle.

Art. 10. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es als nötig erachtet.

Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder es verlangen (Art. 706, Abs. 2 O. R.).

Die Generalversammlung muss mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern und in der Schweiz. Gewerbezeitung bekannt gegeben werden.

Anträge an dieselbe sind bis 2 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstande einzureichen.

Art. 11. Der Generalversammlung liegen folgende Geschäfte ob:

1. Annahme, event. Abänderung der Statuten.
2. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten.
3. Bestimmung der Kontrollstelle.
4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
5. Genehmigung der Jahresrechnung.
6. Beschlussfassung über Auflösung der Genossenschaft.

Art. 12. Jeder Anteilschein berechtigt zu 1 Stimme. Es darf jedoch kein Anwesender der Genossenschaft mehr als ein Fünftel der sämtlichen vertretenen Stimmberchtigten auf sich vereinigen. Stellvertretung ist auf Grund einer schriftlichen Vollmacht an einen andern Genossenschafter gestattet. Es darf kein Genossenschafter mehr als 1 Stellvertretung übernehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 13. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Er besteht aus 9—11 Mitgliedern, von denen wenigstens 3 dem Leitenden Ausschuss des kant.-bern. Gewerbeverbandes angehören müssen. 1 Mitglied wird vom bernischen Regierungsrat als Vertreter der Regierung bezeichnet und 1 Mitglied ist aus den Kreisen der mit der Genossenschaft arbeitenden Banken zu wählen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Bürgschaftsgenossenschaft und vertritt dieselbe nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind und stellt die nötigen Betriebsreglemente auf.

Art. 15. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand und die Genossenschaft führen der Präsident, der 1. Vizepräsident, der 2. Vizepräsident, der Kassier und der Leiter der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien. Der Vorstand ist befugt, weiteren Personen Kollektivprokura zu erteilen.

Art. 16. Der Vorstand ist befugt, seine Kompetenzen unter seiner Verantwortung zu delegieren.

Art. 17. Zur Ueberprüfung von Kreditgesuchen und zur Ueberwachung der Betriebe werden vom Vorstand in den verschiedenen Landesteilen Aufsichtskommissionen bestellt, deren Präsidenten zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden können.

Der Vorstand kann auch mit regionalen bernischen Genossenschaften, die denselben Zweck verfolgen, Verträge oder Abkommen abschliessen, welche eine Zusammenarbeit sichern und fördern.

Art. 18. Die Geschäftsstelle. Als Geschäftsstelle wird bis auf weiteres das kant.-bern. Gewerbekretariat bezeichnet.

Verantwortlicher Leiter derselben ist der kant. Gewerbekretär, sein Stellvertreter ist der Adjunkt. Der Vorstand kann das für die Bürgschaftsgenossenschaft notwendige Personal anstellen und die interne Bureauorganisation verfügen.

Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

Leiter der Geschäftsstelle und Adjunkt haben an den Sitzungen beratende Stimmen.

Art. 19. Die Kontrollstelle. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsrevisoren. Dieselben haben die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Revisoren prüfen auch die von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen und die Sicherheiten.

Die Generalversammlung kann nach Bedarf die Kontrollstelle erweitern.

Art. 20. Als offizielle Publikationsorgane dienen: Amtsblatt des Kantons Bern und Schweiz. Gewerbezeitung.

#### IV. Geschäftskreis der Genossenschaft.

Art. 21. Die Genossenschaft übernimmt für ihre Mitglieder gegenüber Banken und Kassen für Kontokorrent-Kredite und -Darlehen Bürgschaft. Sie kann auch Käutionen für ihre Mitglieder gegenüber Bauherren übernehmen.

Der Vorstand setzt im Betriebsreglement fest, in welcher Höhe Verpflichtungen von der Genossenschaft übernommen werden können.

Auch alle näheren Bestimmungen über die Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft und den Geschäftskreis werden vom Vorstande im Betriebsreglement erlassen.

Art. 22. Wer die Bürgschaftsgenossenschaft in irgend einer Weise beanspruchen will, muss Mitglied derselben sein. Diejenigen Mitglieder, welche die Bürgschaftsgenossenschaft in Anspruch nehmen, sind verpflichtet eine geordnete Buchführung zu halten.

Der Vorstand kann von den Gesuchstellern verlangen, dass sie sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 23. Bewerber haben sich den Reglementen, sowie den Vorschriften dieser Statuten zu fügen und der Geschäftsstelle oder deren beauftragten Vertrauensmännern jede gewünschte Auskunft über den Vermögensstand und Geschäftsgang, wie auch Einsicht in die Bücher und Berechnung der Arbeit zu gewähren.

#### V. Finanzielle Bestimmungen.

Art. 24. Das Genossenschafts-Kapital wird gebildet:

- a. aus dem einbezahlten Kapital der Anteilscheine;
- b. aus der Betriebsreserve;
- c. aus dem Reservefonds.

Art. 25. Das einbezahlte Kapital der Anteilscheine wird mit einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Zinsfuss verzinst. Die Verzinsung darf 4 % nicht übersteigen.

Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn.

Art. 26. Auf den durch die Bürgschaftsgenossenschaft geleisteten Bürgschaftssummen ist vom Kreditnehmer eine jährliche Kommission zu entrichten, welche der Vorstand bestimmt.

Im weitern bestimmt der Vorstand Gebühren für Raterteilung, Führung der Buchhaltung und Berechnungsaufschlüsse.

Der vom Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss vom 3. Mai 1929 zugesicherte Beitrag an die Unkosten der Genossenschaft, weitere Subventionen und freiwillige Zuwendungen, werden vorweg für die Bestreitung der Verwaltungskosten, für Informationen, Gutachten und Untersuchungen verwendet.

Ein allfälliger Ueberschuss dieses Unkostenbeitrages wird in die Betriebsreserve gebucht.

Art. 27. Ist durch Kündigungen oder Austritte das Anteilscheinkapital um mehr als 10 % vermindert worden, so kann der Vorstand die Rückzahlung der Anteilscheine so lange sperren, bis das Kapital wieder eine den bestehenden Bestimmungen entsprechende Höhe erreicht hat, oder die Liquidation durchgeführt ist.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Zinspflicht der Genossenschaft auf.

Art. 28. Bei Verlusten haftet in erster Linie der Reservefonds, in zweiter Linie die Betriebsreserve und in dritter Linie das gezeichnete Anteilscheinkapital.

Ist durch Abschreibungen das Anteilscheinkapital reduziert worden, so kann dessen Neuerzung nur durch Beschluss der Generalversammlung vorgenommen werden.

## VI. Statutenrevision und Auflösung.

Art. 29. Abänderungen an diesen Statuten können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehrheitsbeschluss der Anwesenden vorgenommen werden.

Art. 30. Die Auflösung der Bürgschaftsgenossenschaft kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigten an derselben vertreten sind und zwei Drittel nach Art. 12 der massgebenden Stimmen für die Auflösung sind.

Sind an der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigten vertreten, so entscheidet in einer 2. Generalversammlung das absolute Mehr.

Art. 31. Eine allfällige Liquidation wird durch eine Liquidationskommission durchgeführt, welche durch die Generalversammlung gewählt wird. Ein event. Ueberschuss über den Nominalwert der Anteilscheine fällt in den Hilfsfonds für unverschuldet in Not geratene Handwerker des kant.-bern. Gewerbeverbandes. Nach erfolgter Liquidation wird eine vorhandene Betriebsreserve vom kant.-bern. Gewerbeverband in separate Verwaltung genommen. Ihre Zinsen fliessen dem Hilfsfonds für unverschuldet in Not geratene Handwerker des kant.-bern. Gewerbeverbandes zu. Das Kapital ist 10 Jahre für eine eventuelle Neugründung einer Bürgschaftsgenossenschaft oder einer ähnlichen Institution zu reservieren. Kommt innerhalb dieser Frist eine solche Genossenschaft nicht zustande, entscheidet der Kantonal-Vorstand des bern. Gewerbeverbandes über die Verwendung des Geldes.

Art. 32. Eventuelle Streitigkeiten und Differenzen zwischen den Mitgliedern und den Organen der Genossenschaft werden von einem Schiedsgericht endgültig erledigt, dessen Obmann der Präsident des bern. Handelsgerichtes ist, und in welches die Parteien von Fall zu Fall je einen Schiedsrichter bezeichnen. Die Verhandlungen vor Schiedsgericht sind mündlich und ohne Verbeiständigung durch Drittpersonen durchzuführen. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet und kurz begründet. Wird von einer Partei kein Schiedsrichter gestellt, so liegt dessen Wahl beim Obmann des Schiedsgerichtes.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien nach Entscheid des Schiedsgerichtes.

### **Schlussbestimmungen.**

Diese Statuten sind in der konstituierenden Genossenschaftsversammlung vom 16. März 1930 in Bern genehmigt worden und treten am 1. April 1930 in Kraft.

Burgdorf, den 22. März 1930.

*Für die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes,*

Der Präsident:

E. Baumgartner.

Der Leiter der Geschäftsstelle:

Dr. E. Kleinert.

## **Betriebsreglement (B.-R.) der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.**

Gestützt auf Art. 15 und 21 der Statuten der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes erlässt der Vorstand folgende Bestimmungen über den Betrieb und den Wirkungskreis derselben.

Art. 1. Voraussetzung für die Bewilligung von Bürgschaften für Darlehen irgendwelcher Art und Wechselindossamenten, wie auch für die Benutzung der Buchhaltungs- und Berechnungs-Anleitungsstelle der Genossenschaft sind für den einzelnen Bewerber:

- a. Die persönliche Ehrenhaftigkeit und berufliche Tüchtigkeit des Gesuchstellers;
- b. geordnete Buchführung;
- c. die im Geschäftsbetrieb des Gesuchstellers im Verhältnis zum nachgesuchten Kredit vorhandenen eigenen Mittel;
- d. die in den Statuten der Genossenschaft und in diesem Reglement enthaltenen Bedingungen.

Art. 2. Der Geschäftskreis der Genossenschaft umfasst die Verbürgung laufender Kredite, fester Darlehen und Wechsel, die Einrichtung und Ueberwachung von Buchhaltungen und die Anleitung und Ueberwachung der gewerblichen Kalkulationen.

Sie kann auch Kautionsen und Garantiesummen für ausgeführte Arbeiten übernehmen.

Art. 3. Für die Gewährung von Bürgschaften können gewisse Sicherheiten verlangt werden, wie Faustpfänder, Eigentümerschuldbriefe, Versicherungspolicen, Aktien, Obligationen, Sparhefte oder andere Wertpapiere.

Art. 4. Die Bürgschaft kann auch mit andern Bürgen gemeinsam übernommen werden oder in Form der Nachbürgschaft.

Art. 5. Alle Gesuche um Gewährung irgendwelcher Beihilfe gemäss dem obgenannten Geschäftskreise der Genossenschaft sind bei der Geschäftsstelle auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Gesuche können an den Gesuchsteller zur Ergänzung zurückgewiesen werden.

Art. 6. Ist ein Gesuchsteller nicht in der Lage, die im Gesuchsformular gemachten Angaben selbst zu machen, so kann die Geschäftsstelle dem Gesuchsteller gegen Vergütung gemäss Tarif der Genossenschaft Beihilfe gewähren.

Diese Beihilfe wird in gleicher Art auch zur Führung der Geschäftsbücher, zur Beratung in Betriebsfragen und zur Anleitung und Ueberwachung der gewerblichen Kalkulationen gewährt.

Art. 7. Mit der Einreichung eines Gesuches verpflichtet sich der Gesuchsteller der Geschäftsstelle wahrheitgetreue Angaben zu machen über seinen Vermögensstand, seine bisherigen Geschäftsabschlüsse und Gewinn- und Verlustrechnungen, eingegangenen Bürgschaften und andere Verpflichtungen, über den Geschäftsgang im allgemeinen und über die Kalkulation der Arbeiten, wie auch die Führung der Bücher.

Art. 8. Die Geschäftsstelle unterbreitet die Gesuche nach genauer Prüfung der Verhältnisse dem Vorstande in der Regel innert Monatsfrist. Einzelne Gesuche können dem Vorstande auch auf dem Zirkulationsweg unterbreitet werden.

Der Vorstand kann zur Prüfung der Gesuche auch einen besondern Ausschuss bestellen. Er kann die Gesuche ohne besondere Begründung ablehnen.

Dem Büro, bestehend aus Präsident, 1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident und Leiter der Geschäftsstelle, wird die Kompetenz zugeteilt, Geschäfte bis 1000 Fr. von sich aus zu erledigen unter nachheriger Bekanntgabe an den Vorstand.

Art. 9. Der Vorstand und die übrigen Organe der Genossenschaft, welche in die Verhältnisse und Bücher der einzelnen Gesuchsteller Einsicht erhalten, sind zu strengster Diskretion verpflichtet.

Art. 10. Der Vorstand darf bei der Uebernahme von Verpflichtungen der Genossenschaft in der Totalsumme den zehnfachen Betrag des einbezahlten Anteilscheinkapitals nicht übersteigen. Er hat darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehenden Bürgschaftslimiten möglichst vielen Betrieben zugute kommen.

Art. 11. Wird eine Bürgschaft übernommen, so ist über diese Uebernahme für jeden einzelnen Fall eine Vereinbarung abzuschliessen, welche zuhanden des Gesuchstellers wie auch zuhanden der Bürgschaftsgenossenschaft klare Bestimmungen enthält:

1. über Höhe und Art des Darlehens, welches verbürgt wird,
2. zu welchem Zweck die Darlehenssumme verwendet werden darf,
3. mit welchem Kassainstitut die Bürgschaft abgeschlossen ist.

Weitere Bestimmungen der Vereinbarung:

4. Der Schuldner verpflichtet sich während der Dauer der Vereinbarung zu einer ordnungsgemässen Führung seiner Bücher gemäss den Weisungen der Bürgschaftsgenossenschaft und zur alljährlichen Vorlage einer Geschäftsbilanz auf dem von der Bürgschaftsgenossenschaft aufgestellten Formular. Der Schuldner hat ferner den Organen der Bürgschaftsgenossenschaft jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Kalkulationen zu gewähren.
5. Der Schuldner muss sich überdies verpflichten, während der Dauer der Vereinbarung ohne Bewilligung der Bürgschaftsgenossenschaft keinerlei Bürgschaftsverpflichtung seinerseits einzugehen.
6. Die Rückzahlungsvorschriften sind in bestimmten Zeitabschnitten genau festzulegen, und es ist eine Kontrolle über die Bezahlung der auf den Darlehen fälligen Zinsen zu sichern. Bei Nichteinhaltung irgendwelcher in der Vereinbarung enthaltenen Verpflichtung gilt die Bürgschaft als gekündet und wird das ganze noch nicht bezahlte Bürgschaftsdarlehen nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Rückzahlung fällig oder es sind der kreditgebenden Bank andere Bürigen zur Entlastung der Bürgschaftsgenossenschaft zu stellen, d. h. das Verhältnis ist durch Neuregelung zu lösen.
7. Im ferner ist in der Vereinbarung festzulegen, dass jede Bürgschaft ohne besondere Begründung durch Beschluss des Vorstandes auf 6 Wochen bis 3 Monate je nach Art des Darlehens gekündigt werden kann, so dass die Neuregelung des Verhältnisses im Sinne von Absatz 5 dieses Artikels herbeigeführt wird.
8. Hat die Vereinbarung Bestimmungen zu enthalten über die Entschädigungen, welche der Schuldner der Bürgschaftsgenossenschaft sowohl für die Bürgschaft wie auch für die von ihr übernommenen Aufsichtsarbeiten, Buchführung, Geschäftskontrolle usw. übernimmt.

Art. 12. Die Geschäftsstelle hat über die eingegangenen Vereinbarungen und alle laufenden Verpflichtungen und Bürgschaften ein genaues Verzeichnis zu führen, aus welchem jederzeit die Belastung der Genossenschaft ohne weiteres ersichtlich ist.

Art. 13. In der Regel soll auf die ortsansässigen Bankinstitute billige Rücksicht genommen werden.

Art. 14. Der Vorstand der Bürgschaftsgenossenschaft kann dieses Reglement jederzeit nach Bedarf abändern oder ergänzen. Bringt solche Abänderungen oder Ergänzungen Veränderungen in den einzelnen Vereinbarungen mit den Schuldern mit sich, so hat der Vorstand zu entscheiden, ob dieselben gekündigt und den neuen Bestimmungen angepasst werden sollen.

Die Statuten und die Bestimmungen dieses Reglementes bilden immer einen integrierenden Bestandteil der getroffenen Einzelvereinbarungen. Abänderungen dieses Reglementes werden allen Genossenschaftsmitgliedern, wie auch allen Schuldern und Gesuchstellern zur Kenntnis gebracht.

Art. 15. Bei Liquidation einzelner Bürgschaftsverhältnisse entscheidet der Vorstand über die für die Genossenschaft günstigste Liquidationsmöglichkeit.

---

Dieses Reglement wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 22. März 1930 in Burgdorf genehmigt. Es tritt auf 1. April 1930 in Kraft.

Burgdorf, den 22. März 1930.

*Für den Vorstand der  
Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes,*

Der Präsident:

E. Baumgartner.

Der Leiter der Geschäftsstelle:

Dr. E. Kleinert.